

An das
Amtsgericht Familiengericht

PLZ, Ort

Raum für Geschäftsnummer des Gerichts

Antragsgegner / in

– Bitte beachten Sie die Hinweise in dem Merkblatt zu diesem Formular –

**Antrag auf Festsetzung
von Unterhalt**

Es sind _____ Ergänzungsblätter beigelegt.

**Ergänzungsblatt zum Antrag
auf Festsetzung von Unterhalt**

für ein weiteres Kind
– Bitte erst ab Zeile 5 ausfüllen (Name des Kindes) –

A Antragsteller/in:

Elternteil
im eigenen Namen

Kind,
vertreten durch:

Elternteil

Beistand

Vornamen, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt

Vornamen, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes

geboren am

Beistand/Verfahrensbevollmächtigter

Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:

Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des
Bürgerlichen Gesetzbuchs **veränderlich**

Unterhalt
gleichbleibend

Soweit unter „beginnend ab“
Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird,
liegen die Voraussetzungen,
unter denen **Unterhalt für die Vergangenheit** geltend
gemacht werden kann, seither vor.
Auf diesen Unterhalt sind
seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt
bis heute gezahlt:

beginnend ab

beginnend ab

€ mtl.

in Höhe von

Prozent

beginnend ab

€ mtl.

**des Mindestunterhalts der
jeweiligen Altersstufe**

beginnend ab

€ mtl.

Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab
Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von

€ beantragt.

Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von:

€. Belege sind beigelegt.

Die kindbezogenen Leistungen
(z. B. Kindergeld) erhält:

die Mutter

der Vater

andere Person (Bezeichnung)

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen:
Es handelt sich um das

ab

€ mtl.

ab

€ mtl.

Für das Verfahren wird Verfahrenskostenhilfe beantragt.
Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.

Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

wird beantragt.

Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am:
Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.

Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltszahlung aufgefordert am:

Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten
(zuzüglich Zinsen) laut zweifach beiliegender Aufstellung festzusetzen auf:

€

Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.

Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen.

Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragst. / gesetzl. Vertreter / Verfahrensbevollm.

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben.

Sehr geehrte/r

Das Amtsgericht Familiengericht übermittelt Ihnen hiermit die Abschrift eines Antrages, mit dem Sie als Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin des Kindes im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden.

Das Gericht teilt Ihnen auf der folgenden Seite 2 mit, in welcher Höhe nach dem Antrag der Unterhalt festgesetzt werden kann und was Sie in dem Verfahren beachten müssen.

Antrag auf Festsetzung
von Unterhalt

– Abschrift –

Ergänzungsblatt zum Antrag
auf Festsetzung von Unterhalt

für ein weiteres Kind
– Bitte erst ab Zeile 5 ausfüllen (Name des Kindes) –

Es sind _____ Ergänzungsblätter beigelegt.

A Antragsteller/in:	Elternteil im eigenen Namen		
	Kind, vertreten durch:	☐ Elternteil	☐ Beistand
Vornamen, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt			
Vornamen, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes			geboren am
Beistand/Verfahrensbevollmächtigter			
Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:			
Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veränderlich	Unterhalt gleichbleibend		Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt: €
beginnend ab	beginnend ab	€ mtl.	
in Höhe von _____ Prozent	beginnend ab	€ mtl.	
des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe	beginnend ab	€ mtl.	
Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von _____ € beantragt.			
Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: _____ €.		Belege sind beigelegt.	
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: _____ die Mutter _____ der Vater		andere Person (Bezeichnung)	
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: Es handelt sich um das _____ gemeinsame Kind.		ab _____ € mtl.	ab _____ € mtl.
Für das Verfahren wird Verfahrenskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.		Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin _____ wird beantragt.	
Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: Er/Sie ist dieser Verp fichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.			
Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltszahlung aufgefordert am:			
Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten (zuzüglich Zinsen) laut zweifach beiliegender Aufstellung festzusetzen auf:		€	
Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis. Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen. Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.			

Zutreffendes ist angekreuzt
bzw. ausgefüllt

Ort, Datum

Unterschrift Antragst. / gesetzl. Vertreter / Verfahrensbevollm.

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf **angemessenen**, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Der Unterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, kann ein minderjähriges Kind den angemessenen Unterhalt nach seiner Wahl *entweder* in Höhe eines – vorbehaltlich späterer Änderung – **gleichbleibenden Monatsbeitrages** oder **veränderlich als Prozentsatz** des jeweiligen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der festgelegte Mindestunterhalt ändert sich in regelmäßigen Zeitabständen. Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**1. Altersstufe**), für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**2. Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**3. Altersstufe**). Er beträgt:

vom	bis	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €

Der Mindestunterhalt deckt im Allgemeinen den bei einfacher Lebenshaltung erforderlichen Bedarf des Kindes. Im vereinfachten Verfahren ist die Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des 1,2fachen (120%) des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

Auf den Ihnen in Abschrift mitgeteilten Antrag kann der Unterhalt wie folgt festgesetzt werden:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt kann festgesetzt werden:				
Vornamen des Kindes	für die Zeit	Veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs		gleichbleibend
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der 1. Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der 2. Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der 3. Altersstufe	auf € mtl.
Berücksichtigung kindbezogener Leistungen				
Gleichbleibend: Der für das Kind festgesetzte Unterhalt vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)/ erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige kindbezogene Leistungen wie folgt:			Veränderlich: (nur bei Kindergeld)	
ab	um € mtl.		☐ a) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt vermindert sich um zu berücksichtigendes Kindergeld für ein 1./2./3./4. oder weiteres Kind. Zu berücksichtigen ist das hälftige/volle Kindergeld, derzeit:	
			€	
ab	um € mtl.		☐ b) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt erhöht sich um das hälftige/volle Kindergeld für ein 1./2./3./4. oder weiteres Kind, derzeit:	
			€	
ab	um € mtl.			
Der rückständige Unterhalt kann festgesetzt werden für die Zeit		vom	bis	auf €
Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag				
☐	von € festgesetzt.			

Das Gericht hat nicht geprüft, ob angegebenes Kindeseinkommen schon berücksichtigt ist oder bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Mitteilung keine Einwendungen erheben, kann über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung gegen Sie betrieben werden kann.

Einwendungen können Sie erheben **gegen** die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens. Andere Einwendungen sind nur zulässig, wenn Sie dem Gericht mitteilen, inwieweit Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Den Einwand der Erfüllung können Sie nur erheben, wenn Sie angeben, inwieweit Sie geleistet haben, und entsprechende Belege vorlegen. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann das Gericht nur zulassen, wenn Sie außerdem zugleich Auskunft über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen erteilen und für die letzten 12 Monate Ihre Einkünfte belegen. Beziehen Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, ist es ausreichend, wenn Sie eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheids beifügen. Erzielen Sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft, legen Sie als Beleg den letzten Einkommenssteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn- und Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung vor.

Hilfe beim Erheben der Einwendungen leisten Angehörige der rechtsberatenden Berufe, jedes Amtsgericht und gegebenenfalls das Jugendamt. Beim Jugendamt oder Amtsgericht werden die Einwendungen nach Ihren Angaben kostenlos für Sie aufgenommen. Bringen Sie dazu bitte unbedingt die notwendigen Unterlagen und Belege mit.

Mit freundlichen Grüßen

Datum dieser Mitteilung	Telefon
Anschrift des Gerichts	

.....
Rechtspfleger/in